

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

677

Nr. 24	München, den 28. November	1985
Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 1985	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern 2020-1-1-I	677
21. 11. 1985	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) 2330-18-I	678
19. 11. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens..... 9210-6-2-I	680
29. 10. 1985	Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV)..... 2210-4-4-K	681
5. 11. 1985	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	683
6. 11. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes..... 2233-1-6-K	685
7. 11. 1985	Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege - FSO AltFam)..... 2236-6-1-6-K	686
12. 11. 1985	Verordnung über den Mindestinhalt des Regionalplans der Region Donau-Iller..... 230-2-1-U	702
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 4. Oktober 1985..... 2013-1-2-F	703

2020-1-1-I

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Vom 21. November 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anlagen, die demselben Zweck dienen, sind grundsätzlich als eine Einrichtung zu behandeln; sie können als mehrere Einrichtungen behandelt

werden, wenn die Gemeinde das im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für sachgerecht hält.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

München, den 21. November 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2330-18-I

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG)

Vom 21. November 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Abweichend von dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1532, 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1276), wird folgendes bestimmt:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFWoG setzt die Verpflichtung von Wohnungsinhabern zur Leistung von Ausgleichszahlungen voraus, daß ihr Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 40 v. H. übersteigt.
2. An Stelle des § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

 - a) 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 v. H., jedoch nicht mehr als 60 v. H. überschritten wird,
 - b) 1,25 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 v. H., jedoch nicht mehr als 80 v. H. überschritten wird,
 - c) 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v. H. überschritten wird.

²Die sich nach Satz 1 für die Wohnung ergebende monatliche Ausgleichszahlung ist zu beschränken

 - a) im Fall des Satzes 1 Buchst. a auf den zwölften Teil des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 40 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
 - b) im Fall des Satzes 1 Buchst. b auf 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 60 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
 - c) im Fall des Satzes 1 Buchst. c auf 1,25 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 80 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt; errechnet sich nach Halbsatz 1 keine niedrigere Ausgleichszahlung, verbleibt es bei Satz 1.
3. ¹Außer in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG genannten Fällen ist eine Ausgleichszahlung auch dann nicht zu leisten, wenn es sich um
 - a) eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, und der Eigentümer die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel für alle Wohnungen des Gebäudes zurückgezahlt hat,
 - b) eine Werkdienstwohnung handelt, die dem Wohnungsinhaber durch Verwaltungsakt überlassen wurde.

²§ 1 Abs. 2 Satz 3 AFWoG bleibt unberührt.
- 3a. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 AFWoG wird bestimmt:

Das Einkommen und die Einkommensgrenzen bestimmen sich nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit der Maßgabe, daß folgende Einkünfte außer Betracht bleiben, soweit sie jeweils 7800 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen:

 - a) Bezüge, die ein zur Familie rechnender Angehöriger aus einem Ausbildungsverhältnis erhält, wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) Waisenrenten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, Waisengelder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sowie vergleichbare gesetzliche und vertragliche Leistungen,
 - c) Erschwernis-, Schmutz-, Nachtdienst- und Gefahrenzuschläge und -zulagen.
4. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 AFWoG wird folgendes bestimmt:

Versäumt der Wohnungsinhaber die Frist nach Absatz 1, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 80 v. H. überschritten wird; hierbei findet Art. 1 Nr. 2 Satz 2 BayAFWoG keine Anwendung.
5. Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 3 AFWoG sind bei der Bestimmung der Höchstbeträge für die Wohnungen der einzelnen Jahrganggruppen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG die bei der Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen.
- 5a. Abweichend von § 7 Abs. 2 AFWoG wird bestimmt:

Der Antrag kann bis zum Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden.

6. An Stelle des § 10 Abs. 1 Satz 2 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Landkreise, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte erhalten eine pauschale Zuweisung zur Deckung des Verwaltungsaufwands der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes entsteht. ²Die pauschale Zuweisung darf vor der Abführung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AFWoG vom Aufkommen der Ausgleichszahlungen abgesetzt werden. ³Die Höhe der pauschalen Zuweisung legt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung fest. ⁴Die Verordnung kann insbesondere bestimmen, daß sich die pauschale Zuweisung nach der Zahl der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebiet der zuständigen Stelle, nach der Zahl der Wohnungen, für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat, oder nach einem Anteil an den festgesetzten Ausgleichszahlungen richtet; sie kann dabei auch bestimmen, daß sich die pauschale Zuweisung nach mehreren dieser Maßstäbe richtet. ⁵Die Mahngebühren stehen den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten zu. ⁶Das nach der Absetzung der pauschalen Zuweisung verbleibende Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen in den Gebieten, in denen es erzielt wird, zu verwenden, und zwar in Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf und insbesondere für kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte.

7. An Stelle des § 14 AFWoG wird bestimmt:

¹Werden Leistungsbescheide für Zeiträume vom 1. Januar 1986 an erteilt, sind die Nummern 1, 2 und 4 dieses Artikels und § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1284) anzuwenden. ²Ist ein Leistungsbescheid erteilt worden, der sich auch auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1985 bezieht, und ergibt sich bei Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Januar 1986 keine oder eine geringere Ausgleichszahlung, so kann der Wohnungsinhaber bis zum 30. Juni 1986 beantragen, daß für den Zeitraum

vom 1. Januar 1986 an ein neuer Bescheid erteilt wird; auf diesen Bescheid findet § 6 AFWoG keine Anwendung.

Art. 2

Der nach § 11 Satz 1 AFWoG zuständigen Stelle obliegen im Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes auch die kassenmäßige Einziehung, die Mahnung und die Vollstreckung; sie wendet bei der Erhebung kommunales Haushaltsrecht an.

Art. 3

¹§ 11 Sätze 2 und 3 AFWoG gilt auch dann, wenn das Besetzungsrecht durch Stellen des Bundes ausgeübt wird. ²Art. 2 gilt entsprechend.

Art. 4

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist in der Fassung dieses Gesetzes

1. von den in § 5 Abs. 3 AFWoG bezeichneten Behörden zugrunde zu legen,
2. auf Inhaber von Bergarbeiterwohnungen nach § 8 AFWoG und Inhaber von mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen nach § 9 AFWoG anwendbar und
3. von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nach § 11 Satz 2 AFWoG als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen.

Art. 5

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

München, den 21. November 1985

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

9210-6-2-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet
des Fahrlehrerwesens**

Vom 19. November 1985

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl I S. 1141), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens - ZustVFahrLG - (BayRS 9210-6-2-I) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Überprüfung der Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie der Fahrlehrerausbildungsstätten (§ 12 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 33 des Fahrlehrergesetzes) ist auch die Regierung der Oberpfalz zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

München, den 19. November 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2210-4-4-K

Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV)

Vom 29. Oktober 1985

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2-K) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Studienrats

(1) ¹An wissenschaftlichen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Studienrats eingestellt werden, wer neben der Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach nachweist, in dem die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben ausgeübt werden soll,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen besitzt oder
 - b) in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben hat und
3. nach dem Erwerb der in den Nummern 1 und 2 genannten Einstellungs Voraussetzungen in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern, Schulpädagogen, Grundschuldidaktikern und Sonderpädagogen an Stelle der Tätigkeit nach Absatz 1 eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden.

²Erfordert die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben die Befähigung zu künstlerischer Arbeit, kann abweichend von Satz 1 auch eingestellt werden, wer ein abgeschlossenes Studium von mindestens acht Semestern an Kunsthochschulen und danach eine mindestens dreijährige Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat.

(2) An Kunsthochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Studienrats eingestellt werden, wer neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

1. je nach den Anforderungen der Stelle die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Vorausset-

zungen erfüllt oder ein abgeschlossenes Studium von mindestens acht Semestern an Kunsthochschulen nachweist und

2. nach dem Erwerb der in Nummer 1 genannten Einstellungs Voraussetzungen in wissenschaftlichen Fächern in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach, in künstlerischen Fächern eine mindestens dreijährige Tätigkeit sowie eine mindestens einjährige Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; bei Bewerbern, die die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen im einschlägigen Fach besitzen, soll an Stelle der Tätigkeit nach Absatz 1 eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden.

(3) ¹An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Studienrats eingestellt werden, wer neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung erfüllt,
2. je nach den Anforderungen der Stelle die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt oder eine Diplom-Hauptprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
3. pädagogische Eignung nachweist und
4. nach dem Erwerb der in den Nummern 1 und 2 genannten Einstellungs Voraussetzungen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat.

²Erfordert die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben die Befähigung zu künstlerischer Arbeit, so tritt an Stelle von Satz 1 Nrn. 1 und 2 als Einstellungs Voraussetzung der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium von mindestens acht Semestern an Kunsthochschulen; Satz 1 Nrn. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 2

Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers

¹Als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers kann eingestellt werden, wer neben der Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

1. je nach den Anforderungen der Stelle

- a) ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule oder Fachhochschule im einschlägigen Fach nachweist oder
- b) eine Meisterprüfung im einschlägigen Fach oder eine staatliche Abschlußprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule einschlägiger Fachrichtung bestanden hat und einen mittleren Schulabschluß nach Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

2. pädagogische Eignung nachweist und

3. nach dem Erwerb der in Nummer 1 genannten Einstellungs Voraussetzungen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; auf die hauptberufliche praktische Tätigkeit werden Berufsanerkenntnisjahre, Anwärterzeiten oder ähnliche zum Erwerb der vollen Berufsqualifikation erforderliche Praxiszeiten nicht angerechnet.

²In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen kann eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung verlangt werden.

§ 3

Lehrkräfte für besondere Aufgaben
im Angestelltenverhältnis

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. ²Für die Einstellung gelten §§ 1 und 2 mit Ausnahme der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag der Hochschule aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen von dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Erfordernis zulassen; eine Ausnahme setzt ferner voraus, daß eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 nach Abschluß des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre ausgeübt worden ist. ²Eine nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche mindestens einjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule kann durch eine im einschlägigen Fach ausgeübte mindestens einjährige Tätigkeit als Lehrbeauftragter an einer Kunsthochschule ersetzt werden. ³Abweichend von § 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 genügt im Bereich der Ballettausbildung auch eine mindestens fünfjährige einschlägige künstlerische Tätigkeit.

(3) Bei befristeter Tätigkeit kann von der Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie § 2 Satz 1 Nr. 3 abgesehen werden.

(4) Für die Beschäftigung als Lektor genügt auch ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in anderen als Fachhochschulstudiengängen in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet.

§ 4

Andere Bewerber

Die Einstellung anderer Bewerber bemißt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 BayBG).

§ 5

Hochschule für Fernsehen und Film

Die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen gelten für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben an der Hochschule für Fernsehen und Film entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines abgeschlossenen Studiums von mindestens acht Semestern an Kunsthochschulen ein abgeschlossenes Studium von mindestens sechs Semestern an der Hochschule für Fernsehen und Film in München tritt und eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Fach nachgewiesen wird.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vom 6. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 1, BayRS 2210-4-4-K), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1982 (GVBl S. 157),
2. die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Lehrkräfte des höheren und des gehobenen Dienstes an den Akademien der bildenden Künste (BayRS 2038-3-4-12-K).

München, den 29. Oktober 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für die bayerischen Staatsbäder**

Vom 5. November 1985

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kosten-
gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe
in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall,
Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und
Bad Bocklet - Kurtaxordnung für die bayerischen
Staatsbäder - (BayRS 2013-4-1-F), geändert durch
Verordnung vom 7. November 1984 (GVBl S. 498),
wird wie folgt geändert:

Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu §§ 5 und 6)

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern

		für die		
		erste Person	zweite Person	dritte Person
		DM	DM	DM
1.	Bad Reichenhall			
1.1	Kurtaxe			
1.1.1	in der Kurzone I - Hauptkurzeit -	4,30	3,65	2,15
1.1.2	- übrige Kurzeit -	3,80	3,25	1,90
1.1.3	in der Kurzone II - ganzjährig -	2,80	2,25	1,45
1.2	Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1	in der Kurzone I - Hauptkurzeit -	3,85	3,25	2,15
1.2.2	- übrige Kurzeit -	3,35	2,95	1,90
1.2.3	in der Kurzone II - ganzjährig -	2,45	2,—	1,45
1.3	Tageskarte 4,30 DM			
2.	Bad Steben			
2.1	Kurtaxe			
2.1.1	in der Hauptkurzeit	3,30	2,50	1,25
2.1.2	in der übrigen Kurzeit	2,80	2,10	1,05
2.2	Ermäßigte Kurtaxe			
2.2.1	in der Hauptkurzeit	2,95	2,25	1,20
2.2.2	in der übrigen Kurzeit	2,50	1,90	1,—
2.3	Tageskarte 3,30 DM			

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person*
	DM	DM	DM
3. Bad Kissingen			
3.1 Kurtaxe	4,40	3,30	2,10
3.2 Ermäßigte Kurtaxe	3,90	2,30	2,10
3.3 Tageskarte 4,40 DM			
4. Bad Brückenau			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Hauptkurzeit			
4.1.1.1 in der Kurzone I	3,55	2,65	1,75
4.1.1.2 in der Kurzone II	2,60	2,10	1,35
4.1.2 in der übrigen Kurzeit			
4.1.2.1 in der Kurzone I	3,15	2,40	1,55
4.1.2.2 in der Kurzone II	2,10	1,55	1,05
4.2 Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1 in der Hauptkurzeit			
4.2.1.1 in der Kurzone I	3,20	2,40	1,75
4.2.1.2 in der Kurzone II	2,30	1,75	1,35
4.2.2 in der übrigen Kurzeit			
4.2.2.1 in der Kurzone I	2,75	2,10	1,55
4.2.2.2 in der Kurzone II	1,75	1,40	1,05
4.3 Tageskarte 3,55 DM			
5. Bad Bocklet			
5.1 Kurtaxe			
5.1.1 in der Hauptkurzeit	2,30	1,60	1,10
5.1.2 in der übrigen Kurzeit	1,50	1,10	-,70
5.2 Ermäßigte Kurtaxe			
5.2.1 in der Hauptkurzeit	2,—	1,40	1,10
5.2.2 in der übrigen Kurzeit	1,30	1,—	-,70
5.3 Tageskarte 2,30 DM“.			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 5. November 1985

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

2233-1-6-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes

Vom 6. November 1985

Auf Grund des Art. 13 Nr. 8 des Sonderschulgesetzes - SoSchG - (BayRS 2233-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (BayRS 2233-1-6-K) erhält folgende Fassung:

„(2) Den Staatlichen Schulämtern obliegen weiter, sofern ihnen Schulaufsichtsbeamte aus der Laufbahn der Sonderschullehrer (Blindenlehrer, Taubstummlehrer) zugeteilt sind, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Sonderschullehrer, der Blinden- und der Taubstummlehrer (ZAVSoSch) vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257, BayRS 2038-3-4-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1976 (GVBl S. 124), oder nach Art. 13 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayRS 2238-1-K) in Verbindung mit § 99 der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 337) ausgebildet sind, und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht im Einzelfall durch Bekanntmachung Schulen und schulvorbereitende Einrichtungen für bestimmte Behindertengruppen ausgenommen hat,

1. die Aufsicht über die öffentlichen Sondereinrichtungen und schulvorbereitenden Einrichtungen,

2. die Mitwirkung bei der Überwachung der privaten Sondereinrichtungen und schulvorbereitenden Einrichtungen,
3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer, Fachlehrer, Heilpädagogen im Sonderschuldienst und pädagogischen Assistenten, über das sonstige staatliche Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe sowie über das staatliche Verwaltungspersonal an öffentlichen und, soweit Dienstaufsicht stattfindet, an privaten Sondereinrichtungen und schulvorbereitenden Einrichtungen, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den an diesen Schulen und Einrichtungen gemäß Art. 1 Abs. 2 SoSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (BayRS 2232-1-K) verwendeten Lehrern, Fachlehrern, Heilpädagogen im Sonderschuldienst, pädagogischen Assistenten und dem Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 6. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2236-6-1-6-K

**Schulordnung
für die Fachschulen für Altenpflege und
für Familienpflege
(Schulordnung FS Alten- und Familienpflege
- FSO AltFam)**

Vom 7. November 1985

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Dauer und Gliederung des Schulbesuchs

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Probezeit

Dritter Teil

**Inhalte des Unterrichts,
Grundsätze des Schulbetriebs**

- § 7 Stundentafeln
- § 8 Klassen und andere Unterrichtsgruppen
- § 9 Fachpraktischer Übungsbereich
- § 10 Stundenpläne
- § 11 Unterrichtszeit
- § 12 Schuljahr und Ferien
- § 13 Teilnahme
- § 14 Verhinderung
- § 15 Befreiung
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Höchstausbildungsdauer

Vierter Teil

**Leistungsnachweise,
Vorrücken und Wiederholen,
Zeugnisse**

- § 18 Leistungsnachweise
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Bildung der Jahresfortgangsnote
- § 21 Entscheidung über das Vorrücken
- § 22 Jahreszeugnisse
- § 23 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Fünfter Teil

Abschlußprüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung in der Altenpflege

- § 24 Gliederung der Abschlußprüfung
- § 25 Prüfungsausschuß
- § 26 Niederschrift
- § 27 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 28 Schriftliche Prüfung
- § 29 Praktische Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfung
- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 32 Festsetzung des Ergebnisses und der Zeugnisnoten für den ersten Teil der Abschlußprüfung
- § 33 Zeugnis über den ersten Teil der Abschlußprüfung
- § 34 Note für das Berufspraktikum
- § 35 Colloquium
- § 36 Festsetzung der Zeugnisnoten für den zweiten Teil der Abschlußprüfung und des Ergebnisses der Abschlußprüfung
- § 37 Abschlußzeugnis
- § 38 Verhinderung an der Teilnahme
- § 39 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 40 Unterschleif

Abschnitt II**Abschlußprüfung in der Familienpflege**

- § 41 Prüfungsverfahren
- § 42 Schriftliche Prüfung
- § 43 Praktische Prüfung
- § 44 Festsetzung des Ergebnisses
- § 45 Abschlußzeugnis

Sechster Teil**Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz**

- § 46 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 47 Sitzungen
- § 48 Einberufung
- § 49 Teilnahmepflicht
- § 50 Tagesordnung
- § 51 Beschlußfähigkeit
- § 52 Stimmberechtigung
- § 53 Beschlußfassung
- § 54 Niederschrift
- § 55 Klassenkonferenz

Siebter Teil**Schülermitverantwortung**

- § 56 Allgemeines
- § 57 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 58 Schülersprecher, Schülerausschuß
- § 59 Geschäftsordnung
- § 60 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen
- § 61 Abschluß von Rechtsgeschäften

Achter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 62 Ordnungsmaßnahmen
- § 63 Entlassung

Neunter Teil**Schlußvorschriften**

- § 64 Schulaufsicht
- § 65 Haftpflichtversicherung
- § 66 Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen
- § 67 Inkrafttreten

Erster Teil**Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege und für die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Ausbildungsziele

(vgl. Art. 14 BayEUG)

(1) Der Besuch einer Fachschule für Altenpflege soll die Schüler befähigen, selbständig und verantwortlich alte Menschen in stationären, teilstationären und offenen Einrichtungen der Altenhilfe sowie in ihrer Häuslichkeit und in sonstigen Bereichen der Altenhilfe zu betreuen, zu pflegen und zu beraten.

(2) Der Besuch einer Fachschule für Familienpflege soll die Schüler befähigen, selbständig und verantwortlich eine Hausfrau und Mutter bei erzieherischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Aufgaben zu vertreten und zu unterstützen, hilfsbedürftige Menschen zeitweise in ihrer Häuslichkeit zu betreuen und zu pflegen sowie entsprechende Aufgaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, der pädagogischen Familienhilfe, in Sozialstationen und bei Rehabilitationsmaßnahmen zu erfüllen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Schulbesuchs

(1) ¹Die Ausbildung dauert zwei Jahre. ²Sie gliedert sich in Vollzeitunterricht von 18 Monaten (erster Ausbildungsabschnitt) und in ein Berufspraktikum von sechs Monaten (zweiter Ausbildungsabschnitt).

(2) ¹Die Ausbildung kann auch in dreijähriger Form durchgeführt werden. ²Der erste Ausbildungsabschnitt dauert dann 30 Monate. ³Der Schüler muß in diesem Fall während der gesamten Ausbildungsdauer neben dem Schulbesuch im Bereich der Alten- oder Familienpflege tätig sein.

(3) ¹Für Bewerber, die bereits einen der beiden Berufe erlernt haben, kann die Ausbildung zu dem anderen Beruf angemessen, höchstens um die Hälfte der Zeit, verkürzt werden. ²Das gleiche gilt für Bewerber, die bereits eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben oder die staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Hauswirtschaftsleiterin

*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

oder Meisterin in der Hauswirtschaft sind.³Das Nähere regelt die Schule im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Regierung.⁴Die Teilnehmer an der verkürzten Ausbildung haben die gleiche Abschlußprüfung abzulegen wie die anderen Schüler; ein besonderer Prüfungstermin kann vorgesehen werden.

Zweiter Teil

Aufnahme

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 4

Anmeldung

¹Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für einen pädagogischen und pflegerischen Beruf, das nicht älter als drei Monate sein soll.

²Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege setzt voraus

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die Erfüllung der Berufsschulpflicht oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Schulbildung oder einen mittleren Schulabschluß,
3. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer; ist der Berufsabschluß nicht in einem Beruf erworben worden, der für die Arbeit in der Alten- oder Familienpflege förderlich ist, so soll noch eine einjährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit in der Alten- oder Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet geleistet werden; oder
b) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit in der Alten- oder Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet oder die Führung eines Familienhaushalts von gleicher Dauer; weist der Bewerber einen mittleren Schulabschluß oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer nach, verkürzt sich diese Tätigkeit auf zwei Jahre; das freiwillige soziale Jahr oder der Zivildienst können mit einem Jahr angerechnet werden.

(2) Für die Arbeit in der Alten- und der Familienpflege förderlich im Sinn von Absatz 1 ist insbesondere eine Berufsausbildung oder berufliche Tätig-

keit auf sozialpädagogischem, sozialpflegerischem, pflegerischem oder hauswirtschaftlichem Gebiet oder in der Rehabilitation.

(3) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Abschlußprüfung an einer Fachschule für Altenpflege oder Familienpflege bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Fachschule für Altenpflege oder Familienpflege bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, welche den Bewerber als ungeeignet für den Beruf eines Altenpflegers oder Familienpflegers erscheinen lassen.

§ 6

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. ²Probezeit ist das erste Halbjahr des Schulbesuchs. ³War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(2) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit und die endgültige Aufnahme trifft der Schulleiter auf Grund der Ergebnisse der Leistungsnachweise und der gutachtlichen Stellungnahmen der Lehrer und gegebenenfalls der sonstigen Fachkräfte, die den Schüler unterrichtet und/oder im fachpraktischen Übungsbereich betreut und unterwiesen haben. ²Die Probezeit ist für nicht bestanden zu erklären, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen einschließlich der Bewährung im fachpraktischen Übungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht damit gerechnet werden kann, daß der Schüler die Fachschule erfolgreich abschließen wird. ³Die für die Entscheidung erheblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten und zu den Akten des Schülers zu nehmen.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 24 bis 30, 34 und 35 BayEUG)

§ 7

Studentafeln

(vgl. Art. 24 BayEUG)

(1) Für die Fachschulen für Altenpflege gilt die als **Anlage 1** beigefügte Studentafel.

(2) Für die Fachschulen für Familienpflege gilt die als **Anlage 2** beigefügte Studentafel.

§ 8

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Schülern geteilt werden. ²Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden. ³Im fachpraktischen Übungsbereich außerhalb der Schule werden die Schüler in kleineren Gruppen oder auch einzeln unterwiesen.

(3) ¹Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler, bei Fortführung im folgenden Schuljahr mindestens acht Schüler daran teilnehmen; soweit der Wahlunterricht auf die Fachschulreifepfung vorbereitet, genügt auch im ersten Jahr eine Teilnehmerzahl von acht. ²Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. ³Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann dieser gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen oder genehmigen, daß Klassen verschiedener Fachrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. ²Von den festgelegten Mindeststärken kann die Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Fachpraktischer Übungsbereich

(1) Im fachpraktischen Übungsbereich können Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden, soweit die Schulordnung und die tatsächlichen Gegebenheiten es zulassen.

(2) ¹Die fachpraktischen Übungen (vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayEUG) und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen. ²Die fachpraktischen Übungen stehen unter der Verantwortung des Schulleiters, welcher Lehrer und andere geeignete Fachkräfte mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt.

(3) ¹Während des Berufspraktikums (vgl. Art. 29 Abs. 4 BayEUG) steht der Schüler bereits in einem Beschäftigungsverhältnis; er hat jedoch an den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden in der Schule teilzunehmen und der Schule einen Erfahrungsbericht vorzulegen. ²Das Berufspraktikum in der Al-

tenpflege wird in Einrichtungen (Praxisstellen) durchgeführt, deren Eignung zur Ausbildung von der für die Schule zuständigen Regierung nach Anhörung der Schule anerkannt ist. ³Das Berufspraktikum in der Familienpflege wird in Familien (Praxisstellen) durchgeführt, die von der Schule bestimmt werden. ⁴Die Schule wirkt darauf hin, daß der Arbeitseinsatz dem Ausbildungsziel gerecht wird.

§ 10

Stundenpläne

¹Die Stundenpläne werden vom Schulleiter festgelegt. ²Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

§ 11

Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird an höchstens sechs Tagen in der Woche und in der Regel an Werktagen erteilt. ²Die fachpraktischen Übungen können zweimal innerhalb von vier Wochen auch am Wochenende durchgeführt werden. ³An gesetzlichen Feiertagen sind fachpraktische Übungen insoweit zulässig, als dem Schüler mindestens die Hälfte aller in den Ausbildungsabschnitt fallenden gesetzlichen Feiertage als Ruhetage verbleiben.

(2) ¹Der Unterricht soll zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr erteilt werden. ²Die fachpraktischen Übungen beginnen frühestens um 6.00 Uhr morgens und enden in der Regel spätestens um 22.00 Uhr abends; sie sollen acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde im fachpraktischen Übungsbereich 60 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen.

§ 12

Schuljahr und Ferien

(vgl. Art. 4 BayEUG)

¹Der Schuljahrsbeginn kann vom Schulträger abweichend von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt werden. ²Zeit und Dauer der Ferien werden durch den Schulleiter festgelegt. ³Im ersten Ausbildungsabschnitt werden bei der zweijährigen Organisationsform insgesamt mindestens acht Wochen, bei der dreijährigen Organisationsform insgesamt mindestens 14 Wochen Ferien gewährt; mindestens einmal, bei der dreijährigen Organisationsform mindestens zweimal, muß eine zusammenhängende Ferienzeit von wenigstens drei Wochen vorgesehen werden. ⁴Für den zweiten Ausbildungsab-

schnitt gilt die Ferienregelung nicht. ⁵Während des Berufspraktikums erhalten die Schüler Urlaub nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Teilnahme

(vgl. Art. 35 BayEUG)

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht einschließlich der fachpraktischen Übungen und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 46 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) ¹Im fachpraktischen Übungsbereich haben die Schüler auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat. ²Die Schüler unterliegen unbeschadet § 203 Abs. 3 StGB der Schweigepflicht und sind verpflichtet, das Wohl der zu betreuenden Personen und die Grundsätze der sozialpflegerischen Beziehung besonders zu beachten. ³Wenn Tatsachen eintreten oder bekanntwerden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme an den fachpraktischen Übungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für die zu betreuenden Personen abzuwehren.

§ 14

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht einschließlich der fachpraktischen Übungen oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Der Schulleiter kann die Vorlage geeigneter Nachweise für das Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangen.

(2) ¹Als zwingender Grund für die Verhinderung, an den fachpraktischen Übungen teilzunehmen, gilt das Vorliegen der Voraussetzungen, die ein Beschäftigungsverbot nach dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Folge haben würden. ²Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über Mitteilungspflichten und ärztliche Zeugnisse gelten entsprechend gegenüber der Schule. ³Eine schwangere Schülerin kann während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf eigenen Wunsch am sonstigen Unterricht und an schriftlichen und mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(3) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorla-

ge eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(4) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 15

Befreiung

(1) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern einschließlich der fachpraktischen Übungen ist nur im Fall der Verkürzung der Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 zulässig. ²Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer oder die beauftragte Fachkraft im Sinn von § 9 Abs. 2.

§ 16

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,

2. in den sonstigen Fällen die Regierung.

§ 17

Höchstausbildungsdauer

(vgl. Art. 34 BayEUG)

(1) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt ab dem Eintritt in den ersten Ausbildungsabschnitt vier Jahre, bei der dreijährigen Organisationsform fünf Jahre.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Vierter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

(vgl. Art. 31 und 32 BayEUG)

§ 18

Leistungsnachweise

(1) ¹In allen Pflichtfächern mit Ausnahme der Fächer Glaubens- und Lebensfragen und Gesprächsführung werden im ersten Ausbildungsabschnitt in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. ²Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(2) ¹In den Fachschulen für Altenpflege ist in den Fächern Psychologie des Alterns, Soziologie des Alterns und Altenhilfe, Krankheits- und Medikamentenlehre sowie Berufskunde, Rechtskunde und Wohlfahrtspflege mindestens je ein schriftlicher Leistungsnachweis zu fordern; daneben sind mündliche Leistungsnachweise zulässig. ²In den Fächern Deutsch, Sozialkunde, Neurologie und Psychiatrie werden Leistungsnachweise in mündlicher oder schriftlicher Form erhoben.

(3) ¹In den Fachschulen für Familienpflege ist in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Familiensoziologie und Familienhilfe sowie Gesundheits- und Krankheitslehre mindestens je ein schriftlicher Nachweis zu fordern; daneben sind mündliche Leistungsnachweise zulässig. ²In den Fächern Deutsch, Sozialkunde, Ernährungs- und Diätlehre werden Leistungsnachweise in mündlicher oder schriftlicher Form erhoben.

(4) In den übrigen Fächern sind schriftliche oder mündliche oder praktische Leistungsnachweise (z. B. Arbeitsproben, Praktikumsberichte) vorzusehen.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht,

jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wenn ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder einen Praktikumsbericht nicht termingerecht abgibt, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Grundlagen der Notenbildung im fachpraktischen Übungsbereich des ersten Ausbildungsabschnitts sind

1. die schriftlichen Äußerungen der Einrichtungen, in denen die praktischen Übungen durchgeführt worden sind, über Leistung und Verhalten des Schülers,
2. die Noten für die Praktikumsberichte des Schülers,
3. die schriftlichen Äußerungen des Lehrers oder der sonstigen Fachkraft, die mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt war, über Leistung und Verhalten des Schülers; dieser Lehrer oder diese Fachkraft schlägt die Note vor.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 20

Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) ¹Eine Jahresfortgangsnote wird zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts festgestellt. ²Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote für die einzelnen Fächer werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet. ³Ein schriftlicher Leistungsnachweis hat grundsätzlich das doppelte Gewicht eines mündlichen Leistungsnachweises; einer Arbeitsprobe kommt grundsätzlich mehr Gewicht zu als einem Praktikumsbericht.

(2) Die Jahresfortgangsnoten werden durch die Klassenkonferenz festgesetzt.

§ 21

Entscheidung über das Vorrücken

In den zweiten Ausbildungsabschnitt rücken die Schüler vor, die den ersten Teil der Abschlußprüfung bestanden haben.

§ 22

Jahreszeugnisse

¹Ein Jahreszeugnis wird nur zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts und nur an solche Schüler erteilt, die den ersten Teil der Abschlußprüfung nicht bestanden haben. ²Es muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

§ 23

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während eines Ausbildungsabschnitts die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Schuljahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Fünfter Teil**Abschlußprüfungen**

(vgl. Art. 33 BayEUG)

Abschnitt I**Abschlußprüfung in der Altenpflege**

§ 24

Gliederung der Abschlußprüfung

¹Der erste Teil der Abschlußprüfung wird am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts, der zweite Teil der Abschlußprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts abgelegt. ²Der erste Teil der Abschlußprüfung umfaßt eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung, der zweite Teil besteht aus der Note für das Berufspraktikum und aus einem Colloquium.

§ 25

Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und alle Lehrer, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer der Schule oder beauftragte Fachkräfte mit entsprechender Befähigung in den Prüfungsausschuß berufen. ³Der Vorsitzende wird durch die zuständige Regierung bestellt. ⁴Sein Stellvertreter ist der Schulleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Vorsitzende bildet für die praktische und für die mündliche Prüfung und für das Colloquium aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse. ²Sie sollen aus mindestens zwei fachlich zuständigen Mitgliedern bestehen, von denen er eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Schulträger kann zur mündlichen und praktischen Prüfung einen Vertreter entsenden. ²Dieser kann auch an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(5) Bei privaten Schulen, die zwar staatlich genehmigt, jedoch nicht staatlich anerkannt sind, bestimmt die zuständige Regierung einen besonderen Prüfungsausschuß.

§ 26

Niederschrift

¹Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer unterzeichnet. ³Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten und die Zeugnisnoten enthält. ⁴Bei jedem Schüler wird angegeben, ob er die Abschlußprüfung bestanden hat.

§ 27

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten in den Fächern fest, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein können. ²Diese Noten werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Die Noten für die übrigen Fächer werden in gleicher Weise spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt.

§ 28

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt für alle Schüler zwei schriftliche Arbeiten.

(2) ¹Alle Schüler bearbeiten je eine Aufgabe aus zwei der Fächer

1. Psychologie des Alterns,
 2. Altenhilfe und Soziologie des Alterns,
 3. Krankheits- und Medikamentenlehre,
 4. Berufskunde, Rechtskunde und Wohlfahrtspflege
- nach Wahl der Schule im Einvernehmen mit der Regierung. ²Die Bearbeitungszeit beträgt je 120 Minuten.

(3) ¹Die Themen der schriftlichen Arbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß. ²Das Thema einer schriftlichen Arbeit kann aus mehreren Einzelfragen bestehen. ³Der Prüfungsvorsitzende kann unangemessene Themen zurückweisen oder ändern.

(4) ¹Die Aufgaben werden unter Aufsicht von allen Schülern zur gleichen Zeit bearbeitet. ²Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einem Schüler erteilt werden.

§ 29

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfaßt für alle Schüler zwei Aufgaben.

(2) ¹Alle Schüler erbringen eine Aufgabe aus dem Fach Pflege des alten Menschen. ²Sie erbringen ferner eine Aufgabe aus den Fächern

1. Gestaltung und Beschäftigung,

2. Haushaltsführung,

3. Nahrungs- und Diätzubereitung

nach Wahl des einzelnen Schülers. ³Während der praktischen Prüfung können zugleich Fragen zum Prüfungsthema und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden.

(3) ¹Die Aufgaben der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß. ²Sie werden numeriert und vor Beginn der praktischen Prüfung durch Los zuteilt. ³Bei der Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2 müssen zwischen der Bekanntgabe der zuteilt Aufgaben an die Schüler und dem Beginn der praktischen Prüfung mindestens 24 Stunden liegen; der Schüler hat einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen und vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. ⁴Bei den wesentlichen Bearbeitungsphasen und bei der Feststellung der Ergebnisse der praktischen Prüfung müssen der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des zuständigen Unterausschusses anwesend sein.

(4) Die praktische Prüfung im Fach Pflege des alten Menschen dauert je nach Aufgabenstellung 30 bis 45 Minuten; die praktische Prüfung in dem weiteren Fach dauert je nach Art der Aufgabe ein bis zwei Stunden.

§ 30

Mündliche Prüfung

(1) In den Fächern der schriftlichen Prüfung hat der Schüler eine mündliche Prüfung abzulegen, wenn der Prüfungsausschuß sie zur Klärung des Leistungsstands für erforderlich hält.

(2) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Pflichtfach, das nicht ein Fach der praktischen Prüfung sein kann, wenn die Lei-

stungen im Jahresfortgang nicht mindestens mit Note 4 bewertet worden sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß stellt nach der schriftlichen und praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, daß der erste Teil der Abschlußprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung. ³Die Entscheidungen und der Zeitplan für die mündliche Prüfung sind den Schülern unverzüglich bekanntzugeben. ⁴Zugleich ist ein Termin festzulegen, bis zu welchem die Schüler zu erklären haben, ob sie von ihrem Recht auf mündliche Prüfung Gebrauch machen wollen.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung werden die Schüler einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Teilnehmern geprüft. ²Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungsteilnehmer etwa 20 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird durch den fachlich zuständigen Unterausschuß abgenommen. ⁴Das Prüfungsgespräch wird durch dessen Vorsitzenden geführt, soweit nicht der Prüfungsvorsitzende selber die Gesprächsführung übernimmt; die übrigen Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 31

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden je von zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. ²Kommt eine übereinstimmende Bewertung einer Aufgabe nicht zustande, entscheidet ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuß. ²In der praktischen Prüfung wird nicht nur das Ergebnis der Arbeit, sondern auch die Arbeitsweise beurteilt.

§ 32

Festsetzung des Ergebnisses und der Zeugnisnoten für den ersten Teil der Abschlußprüfung

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten und die Zeugnisnoten für den ersten Teil der Abschlußprüfung fest. ²War ein Fach Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung, so wird zunächst für dieses Fach eine einheitliche Prüfungsnote festgesetzt. ³Dabei kommt der Note aus der schriftlichen Prüfung das doppelte Gewicht der Note aus der mündlichen Prüfung zu.

(2) ¹In Fächern, die Gegenstand des ersten Teils der Abschlußprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, daß nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung des Schülers besser gerecht wird.

(3) In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, ist die Jahresfortgangsnote zugleich die Zeugnisnote.

(4) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen des ersten Teils der Abschlußprüfung. ²Er ist nicht bestanden, wenn nicht in jedem der Fächer Psychologie des Alters, Berufskunde, Rechtskunde und Wohlfahrtspflege sowie Pflege des alten Menschen (Kernfächer) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist. ³Sie ist ferner nicht bestanden, wenn in zwei anderen Pflichtfächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und kein Notenausgleich gewährt wird.

(5) ¹Einem Schüler kann Notenausgleich nur gewährt werden, wenn er in einem der Kernfächer die Note 1 oder 2 erzielt hat und in nicht mehr als zwei sonstigen Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erhalten hat. ²Die Note 5 oder 6 in einem Kernfach und die Note 6 in einem sonstigen Fach kann nicht ausgeglichen werden.

§ 33

Zeugnis über den ersten Teil der Abschlußprüfung

(1) ¹Schüler, die den ersten Teil der Abschlußprüfung in der Altenpflege bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß. ²In dem Zeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, in den zweiten Ausbildungsabschnitt vorzurücken.

(2) Schüler, die sich dem ersten Teil der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis nach § 22.

(3) Über die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 beschließt der Prüfungsausschuß.

§ 34

Note für das Berufspraktikum

¹Vor Beginn des Colloquiums setzt der Prüfungsausschuß die Note für das Berufspraktikum fest. ²Grundlagen der Notenbildung sind

1. die schriftlichen Äußerungen der Praxisstellen über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten,
2. die Note für einen Erfahrungsbericht, den der Berufspraktikant spätestens drei Wochen vor Beginn des Colloquiums einzureichen hat,
3. die schriftliche Äußerung des Lehrers, der mit der Betreuung des Berufspraktikums beauftragt war, über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten; dieser Lehrer schlägt die Note vor.

³Eine Note wird nur festgesetzt, wenn der Berufspraktikant vor Beginn des Colloquiums mindestens fünf Monate oder 90 Arbeitstage an der Ausbildung des zweiten Ausbildungsabschnitts tatsächlich teilgenommen hat.

§ 35

Colloquium

(1) ¹Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts wird ein Colloquium durchgeführt. ²Am Colloquium nimmt nur teil, wer für das Berufspraktikum mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) ¹Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ²Es kann sich als Prüfungsgespräch

auf alle Lerninhalte des fachpraktischen Übungsbereichs beziehen. ³Es kann auch als Gruppenprüfung, jedoch für höchstens drei Teilnehmer gleichzeitig, durchgeführt werden. ⁴Die Dauer je Teilnehmer beträgt 15 bis 20 Minuten. ⁵Der Termin des Colloquiums ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(3) Die Leistungen im Colloquium bewertet der zuständige Unterausschuß.

§ 36

Festsetzung der Zeugnisnoten für den zweiten Teil der Abschlußprüfung und des Ergebnisses der Abschlußprüfung

(1) ¹Nach Abschluß des Colloquiums stellt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten für den zweiten Teil der Abschlußprüfung fest. ²Die Prüfungsnoten sind zugleich die Zeugnisnoten.

(2) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten für den ersten und den zweiten Teil der Abschlußprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. ²Sie ist bestanden, wenn der erste Teil der Abschlußprüfung bestanden ist und sowohl als Note für das Berufspraktikum als auch im Abschlußcolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

§ 37

Abschlußzeugnis

(1) ¹Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß. ²In dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegerin/Staatlich anerkannter Altenpfleger“ zu führen.

(2) Schüler, die sich dem zweiten Teil der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten hierüber eine Bescheinigung, die auch Angaben über Art und Dauer des Berufspraktikums und einen Hinweis enthält, ob der zweite Teil der Abschlußprüfung wiederholt werden darf.

§ 38

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht spätestens drei Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 39

Nachholung der Abschlußprüfung

(1) ¹Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß des letzten Prüfungsteils – nachholen. ²Die Regierung kann eine Schule ihres Aufsichtsbezirks mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Regierung.

§ 40

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Abschnitt II

Abschlußprüfung in der Familienpflege

§ 41

Prüfungsverfahren

Für die Abschlußprüfung in der Familienpflege gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt I, soweit sich nicht aus dem Abschnitt II etwas anderes ergibt.

§ 42

Schriftliche Prüfung

Alle Schüler bearbeiten je eine Aufgabe aus zwei der Fächer

1. Pädagogik
2. Psychologie
3. Familiensoziologie und Familienhilfe
4. Gesundheits- und Krankheitslehre

nach Wahl der Schule im Einvernehmen mit der Regierung.

§ 43

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfaßt für alle Schüler drei Aufgaben.

(2) ¹Alle Schüler erbringen eine Prüfung aus der Kinder-, Kranken- und Altenpflege und aus der Nahrungs- und Diätzubereitung. ²Sie erbringen ferner eine Aufgabe aus den Fächern

1. Gestaltung und Beschäftigung
2. Haus- und Textilpflege, Textilarbeit

nach Wahl des einzelnen Schülers. ³§ 29 Abs. 3 Satz 3 gilt für die Aufgabe nach Satz 2 und die Aufgabe aus der Nahrungs- und Diätzubereitung.

(3) Die praktische Prüfung im Fach Kinder-, Kranken- und Altenpflege dauert je nach Aufgabenstellung 20 bis 30 Minuten; die praktische Prüfung in den weiteren Fächern dauert je nach Art der Aufgabe ein bis zwei Stunden.

§ 44

Festsetzung des Ergebnisses

Kernfächer im Sinn von § 32 Abs. 4 und 5 sind die Fächer Pädagogik, Gesundheits- und Krankheitslehre, Nahrungs- und Diätzubereitung.

§ 45

Abschlußzeugnis

In dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“ zu führen.

Sechster Teil

Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 37 BayEUG)

§ 46

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 47

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Das Vortragsrecht des Schülersausschusses nach Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 48

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im ersten Ausbildungsabschnitt, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 49

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 50

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 51

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 52

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 53

Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

§ 54

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 55

Klassenkonferenz

(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 47 Abs. 1, §§ 49 und 50 Abs. 1, §§ 51 bis 54 entsprechend.

Siebter Teil

Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 BayEUG)

§ 56

Allgemeines

(1) Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler im fachpraktischen Übungsbereich nur insoweit, als das Wohl der zu betreuenden Personen, die Grundsätze der sozialpflegerischen Beziehung und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülersprecherausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 57

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für den ersten Ausbildungsabschnitt gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Ausbildungsabschnitts eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. ³Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassenspre-

cher, die sich im fachpraktischen Übungsbereich befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß die fachpraktischen Übungen mehr als notwendig unterbrochen werden müssen.

§ 58

Schülersprecher, Schülersprecherausschuß

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 59

Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

§ 60

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen

(1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecherausschuß gemeinsam mit einem

Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 61

Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Achter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 62

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Pflichtverletzungen im fachpraktischen Übungsbereich sind als besonders schwerwiegend zu beurteilen, wenn sie geeignet sind, das Wohl der zu betreuenden Personen zu gefährden. ²Bei der dreijährigen Organisationsform der Ausbildung und bei Schülern im Berufspraktikum ist davon auszugehen, daß auch grobe Pflichtverletzungen im Rahmen der praktischen Tätigkeit, die nicht Bestandteil des Unterrichts ist, geeignet sind, die Verwirklichung der Aufgabe der Schule zu gefährden.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat. ³§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist

auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die Regierung ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 63

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

Neunter Teil

Schlußvorschriften

§ 64

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Die Regierung kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 65

Haftpflichtversicherung

(1) Für die Schüler der öffentlichen Fachschulen ist vom Schulträger eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

§ 66

Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen

(1) Das Staatsministerium entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen sozialpflegerischen Beruf der Ausbildung an Fachschulen für Altenpflege oder Familienpflege gleichwertig sind, und verleiht bei positivem Ergebnis der Prüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegerin/Staatlich anerkannter Altenpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“.

(2) Das Staatsministerium kann diese Feststellung je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung von der teilweisen Ablegung der Abschlußprüfung oder vom Ergebnis einer Feststellungsprüfung in Form eines Colloquiums abhängig machen, das im Auftrag und nach den Weisungen des Staatsministeriums von den Fachschulen durchgeführt wird.

§ 67

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 können bei der Aufnahme bis zum Schuljahr 1987/88 auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine einjährige berufliche Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nachweisen.

München, den 7. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Anlage 1

**Studenten-
tafel
für die Fachschulen für Altenpflege**

Fächer	Gesamt-	
	ausbildungs- stunden	wochen- stunden
Pflichtfächer		
1. <u>Gerontologischer Lernbereich</u>		
Glaubens- und Lebensfragen	40	1
Psychologie des Alterns	80	2
Soziologie des Alterns und Altenhilfe	80	2
2. <u>Medizinisch-pflegerischer Lernbereich</u>		
Pflege des alten Menschen ¹⁾	200	5
Krankheits- und Medikamentenlehre	200	5
Neurologie und Psychiatrie	60	1,5
3. <u>Sozialpflegerischer und hauswirtschaftlicher Lernbereich¹⁾</u>		
Gesprächsführung	40	1
Methodenlehre für die Altenpflege ^{4) 5)}	200	5
Gestaltung und Beschäftigung	160	4
Gymnastik	60	1,5
Haushaltsführung	40	1
Nahrungs- und Diätzubereitung	60	1,5
4. <u>Allgemeiner und berufskundlicher Lernbereich</u>		
Deutsch	80	2
Sozialkunde	40	1
Berufskunde, Rechtskunde und Wohlfahrtspflege	120	3
5. <u>Fachpraktischer Übungsbereich^{1) 3)}</u>	1400	35
Wahlpflichtfächer		
Fachliche Vertiefung ^{2) 5)}	140	3,5
	3000	75

¹⁾ Gruppenbildung nach § 8 der Schulordnung möglich.

²⁾ Angebote aus den Lernbereichen 1, 2, 3; aus dem Angebot sind mindestens zwei Wahlpflichtfächer zu wählen.

³⁾ **Verteilung der Gesamtausbildungsstunden im Fachpraktischen Übungsbereich:**

- erster Ausbildungsabschnitt:
500 bis 600 Stunden in Form von Block- und/oder Begleitpraktikum im Rahmen des Unterrichts
- zweiter Ausbildungsabschnitt:
800 bis 900 Stunden in Form eines halbjährigen Berufspraktikums, zuzüglich mindestens zehn Unterrichtstage.

⁴⁾ Das Fach kann im ersten Ausbildungsabschnitt bei Bedarf aufgeteilt und entsprechenden Fächern zugeordnet werden.

⁵⁾ Unterricht in diesen Fächern teilweise im zweiten Ausbildungsabschnitt.

**Stundentafel
für die Fachschulen für Familienpflege**

Anlage 2

Fächer	Gesamt-	
	ausbildungs- stunden	wochen- stunden
Pflichtfächer		
<u>1. Grundlagenbereich</u>		
Glaubens- und Lebensfragen	80	2
Pädagogik	120	3
Psychologie	80	2
Familiensoziologie und Familienhilfe	60	1,5
<u>2. Sozialpflegerischer und hauswirtschaftlicher Lernbereich</u>		
Gesprächsführung	40	1
Methodenlehre für die Familienpflege ^{1) 4) 5)}	40	1
Gestaltung und Beschäftigung ¹⁾	180	4,5
Wirtschaftslehre des Haushalts	40	1
Ernährungs- und Diätlehre	40	1
Nahrungs- und Diätzubereitung ¹⁾	120	3
Haus- und Textilpflege, Textilarbeit ¹⁾	120	3
<u>3. Gesundheitserzieherischer und -pflegerischer Lernbereich</u>		
Gesundheits- und Krankheitslehre	140	3,5
Kinder-, Kranken- und Altenpflege ¹⁾	180	4,5
Wöchnerinnen- und Säuglingspflege ¹⁾	40	1
Sport- und Bewegungserziehung	40	1
<u>4. Allgemeiner und berufskundlicher Lernbereich</u>		
Deutsch	80	2
Sozialkunde	40	1
Berufskunde und Rechtskunde	80	2
<u>5. Fachpraktischer Übungsbereich^{1) 3)}</u>		
	1400	35
Wahlpflichtfächer		
Fachliche Vertiefung ^{2) 5)}	80	2
	3000	75

¹⁾ Gruppenbildung nach § 8 der Schulordnung möglich.

²⁾ Angebote aus den Lernbereichen 1, 2, 3; aus dem Angebot sind zwei Wahlpflichtfächer zu wählen.

³⁾ **Verteilung der Gesamtausbildungsstunden im Fachpraktischen Übungsbereich:**

- erster Ausbildungsabschnitt:
500 bis 600 Stunden in Form von Block- und/oder Begleitpraktikum im Rahmen des Unterrichts
- zweiter Ausbildungsabschnitt:
800 bis 900 Stunden in Form eines halbjährigen Berufspraktikums, zuzüglich mindestens zehn Unterrichtstage.

⁴⁾ Das Fach kann im ersten Ausbildungsabschnitt bei Bedarf aufgeteilt und entsprechenden Fächern zugeordnet werden.

⁵⁾ Unterricht in diesen Fächern teilweise im zweiten Ausbildungsabschnitt.

230-2-1-U

Verordnung über den Mindestinhalt des Regionalplans der Region Donau-Iller

Vom 12. November 1985

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GVBl S. 305, BayRS 230-2-U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg folgende Verordnung:

§ 1

Mindestinhalt des Regionalplans

Abweichend von Art. 19 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags muß der Regionalplan der Region Donau-Iller mindestens enthalten:

1. die anzustrebende Raumstruktur der Region,
2. die Ausweisung von Kleinzentren und Unterzentren sowie die nachrichtliche Übernahme der im baden-württembergischen Landesentwicklungsplan und im Landesentwicklungsprogramm Bayern ausgewiesenen zentralen Orte höherer Stufe,
3. die Aufgliederung der Entwicklungsachsen in Bereiche und die diesen Bereichen zukommenden vorrangigen Funktionen,
4. die für die bestehende und künftige Siedlungsstruktur anzustrebende Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs, der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge,
5. Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen und von Rohstoffvorkommen,
6. Ziele zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete und zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

München, den 12. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Berichtigung

2013-1-2-F

Die **Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 4. Oktober 1985** (GVBl S. 643) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 5 Buchst. b (Tarifstelle 1.30) muß es nach dem Wort „Ausnahmen“ statt „und“ richtig „von“ heißen.
2. In § 1 Nr. 32 Buchst. c muß es statt „Tarifstellen 4 bis 7“ richtig „Tarifstellen 3 bis 6“ heißen.

München, den 7. November 1985

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Sack, Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.